

Anmeldung eines Abzugszählers / Gartenwasserzählers

Für den Abzug nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteter Wassermengen von der Kanalbenutzungsgebühr in der Gemeinde Puschendorf

Angaben zur Person	
Nachname:	Vorname:
Straße, Hausnr.:	Postleitzahl, Ort:
E-Mail-Adresse:	TelNummer:
Angaben zum Objekt	
Straße, Hausnr.:	
Postleitzahl, Ort:	Flurnummer:
Angaben zum Abzugszähler/Garte	enwasserzähler
Einbaudatum:	Eichjahr:
Zählernummer:	
Zählerstand beim Einbau in [m³]:	
Bei Auswechslung: Angaben zum Zählerstand bisheriger Abzugszähle Zählernummer bisheriger Abzugszäh	r in [m³]:
Bei Installation durch Installateur	oder Fachfirma
Firma:	
Straße, Hausnr.:	Postleitzahl, Ort:
E-Mail Adresse:	TelNummer:
Datum:	Stempel, Unterschrift:
Mit der Unterschrift bestätigt der Anr Seite 2 dieses Dokuments aufgeführ	nelder die Richtigkeit der Angaben und erklärt, die auf ten Hinweise anzuerkennen.
Datum:	Unterschrift:

Hinweise

Der Abzugszähler / Gartenwasserzähler dient der Erfassung, nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführter Wassermengen, die aus dem Trinkwassernetz entnommen werden, und deren Befreiung von der Schmutzwassergebühr. Für den Nachweis der zurückgehaltenen Wassermengen sind Kundinnen und Kunden verantwortlich. Eine Anerkennung der mit einem Abzugszähler / Gartenwasserzähler erfassten zurückgehaltenen Wassermengen kann nur gewährt werden, sofern ein Zähler ordnungsgemäß angemeldet, nachweislich korrekt installiert, fest verbaut, sich innerhalb der Eichgültigkeitsdauer, welche sich bei Kaltwasser auf 6 Jahre beläuft, befindet und die Zählerstände zeitgerecht und korrekt übermittelt werden. In allen anderen Fällen erfolgt keine Anerkennung der Zählerstände von Abzugszählern bzw. Gartenwasserzählern. Zudem findet keine Schätzung der Zählerstände statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindewerke Puschendorf ist der Zugang zu den Zählern zu gewähren.

Über die Zähler dürfen ausschließlich Wassermengen bezogen werden, welche zur Gartenbewässerung genutzt werden. Die Befüllung von Schwimmbecken/-Pools/-Teichen und ähnlichen Anlagen über diese Zähler ist nicht gestattet. Mit dieser Anmeldung wird ausdrücklich versichert, dass das über diesen Zähler entnommene Frischwasser auf dem Grundstück bzw. Objekt verbraucht und nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Nach den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Puschendorf können nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführte, aus dem Trinkwassernetz bezogene Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Dabei sind abzusetzende Mengen durch geeichte, fest eingebaute Messeinrichtungen zu ermitteln, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Zählerstände der Messeinrichtungen sind für eine Anerkennung nach Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist an die Gemeinde Puschendorf zu übermitteln. Weitere Bestimmungen der Satzungen in ihren aktuellen Fassungen gelten entsprechend und können auf der Homepage der Gemeinde Puschendorf eingesehen werden.

Es ist sicherzustellen, dass der Einbau des Zählers sowie ein eventuell erforderlicher Umbau der Wasserleitung nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt und hierbei ausschließlich zugelassene Materialien verwendet werden. Der Einbau eines Abzugszählers vor der Hauptwasseruhr ist nicht zulässig. Ferner können keine beweglichen Zähler anerkannt werden. Aus den an den Gartenwasserzähler angeschlossenen Versorgungsleitungen darf eine Wasserabgabe an das Abwassernetz der Gemeinde nicht erfolgen.

Im Rahmen der Abrechnung können ausschließlich Zählerstände von geeichten, korrekt verbauten Messgeräten anerkannt werden, da nur in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass diese die tatsächlich entnommenen Wassermengen zutreffend wiedergeben. Den von einem nicht geeichten oder außerhalb der Spezifikation betriebenen Messgerät abgelesenen Werten kommt diese Vermutung ihrer Richtigkeit nicht zu. In diesen Fällen obliegt es den Zählerinhabern zu eigenen Lasten darzulegen, dass die abgelesenen Werte dennoch der Wahrheit entsprechen. Nur wenn dies gelingt, steht einer Verwendung der Messwerte nichts entgegen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Prüfbescheinigung einer staatlich anerkannten Prüfstelle zu führen, aus der hervorgeht, dass die Messtoleranzgrenzen eingehalten werden.

Änderungen zu diesen Rahmenbedingungen werden in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Die jährliche Bearbeitungsgebühr pro Abzugszähler/Gartenzähler beträgt 5,00 € und ist in der Jahresrechnung für Wasser/Abwasser enthalten.